

Kinder und Jugendliche als Opfer von körperlicher oder sexueller Misshandlung

Vorwort

Sexueller Missbrauch oder körperliche Misshandlung eines Kindes sind schwere Straftaten, die nicht nur das Kind selbst, sondern auch Erziehungsberechtigte und andere nahe stehende Personen in schwere seelische Konflikte stürzen. Die Betroffenen sind verunsichert. Das gilt vor allem dann, wenn nahe Angehörige oder Bekannte der Tat verdächtig sind.

Was soll nun geschehen, was kommt auf das Kind oder den Jugendlichen zu?

Diese Broschüre informiert über mögliche Ansprechpartner, über die Einschaltung des Jugendamtes und über das Verfahren, das nach einer Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abläuft.

Dr. Heinz Georg Bamberger
Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Inhalt

1. [Vor einer Anzeige](#)
2. [Nach einer Strafanzeige](#)
3. [Ansprechpartner](#)

I. **VOR** einer Anzeige

Einem Kind oder einem Jugendlichen ist etwas zugestoßen

Häufig haben Kinder oder Jugendliche in dieser Situation Angst und sind hilflos, beispielsweise weil sie befürchten, wichtige Bezugspersonen zu verlieren. Sie müssen erst wissen, wie ihre Hilfe aussehen kann, bevor sie sie zulassen können.

WO gibt es Hilfe?

Jedes Kind/jeder Jugendliche hat das Recht, sich an das Jugendamt oder einen vom Jugendamt eingerichteten Fachdienst, z.B. den Kinderschutzdienst, zu wenden.

Das Kind oder der Jugendliche kann sich dort auch anonym beraten lassen.

Bei familiärer Verstrickung in das Geschehen hat das Jugendamt ein Schweigerecht gegenüber den Personensorgeberechtigten und kann das Kind oder den Jugendlichen auch ohne Wissen der Eltern beraten, wenn dies sein Schutz gebietet.

In diesen Fällen können Eltern meist nicht die Verantwortung für den Schutz übernehmen, weshalb hier auch Freunde/Freundinnen, Verwandte oder sonstige Vertrauenspersonen angesprochen werden, die das Kind oder den Jugendlichen auch zur Beratung begleiten dürfen.

Bemühen Sie sich als Begleitperson um sorgfältige Klärung der Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen und lassen Sie sich nicht von ihren eigenen Gefühlen leiten.

Wichtig:

Die Einschaltung des Jugendamtes führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Strafverfahren in Gang gesetzt wird.

II. **NACH** einer Strafanzeige

Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen sind schwere Straftaten.

Eine Strafanzeige kann bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft von dem Kind oder Jugendlichen selbst, Mutter, Vater, Freunden, Verwandten, Lehrern, Nachbarn und anderen erstattet werden.

Diese Behörden müssen selbst bei anonymen Strafanzeigen die Ermittlungen aufnehmen.

Die spätere Rücknahme einer Strafanzeige ist nicht möglich, egal wer sie erstattet hat.

- Ein Kind/Jugendlicher soll möglichst nur einmal befragt werden. Dabei kann eine Vertrauensperson anwesend sein.

Zur Unterstützung können Psychologen hinzugezogen werden. Dies bedeutet nicht, dass dem Kind/Jugendlichen nicht geglaubt wird. Vielmehr soll ein Gutachten dem Gericht helfen, auf die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen einzugehen.

- Eventuell muss eine ärztliche Untersuchung erfolgen.
- Ist der Beschuldigte ein enger Verwandter, darf ein Kind/Jugendlicher jede Aussage, ärztliche Untersuchung und Mitwirkung bei einer Begutachtung verweigern.
- Wenn andere Personen etwas über das Geschehen berichten können, werden sie als Zeugen vernommen.

- Der Beschuldigte wird mit dem Vorwurf konfrontiert, muss aber nicht aussagen. Deshalb ist die Zeugenaussage des Kindes/Jugendlichen neben der anderer Personen so wichtig.
- Bei Anzeigeerstattung und Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ist der Beschuldigte grundsätzlich nicht anwesend. Vor Gericht kann aber auch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens kann längere Zeit vergehen.

III. Ansprechpartner

- Zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes/Jugendlichen kann jederzeit auch ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingeschaltet werden. Bei geringem Einkommen kann eine Kostenübernahme beantragt werden.
- Jugendämter bieten vor Ort Schutz und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Angehörige.
- Bei der Polizei wendet man sich an das Kommissariat K 2 "Gewalt gegen Frauen und Kinder".

Für die Bearbeitung dieser Verfahren gibt es bei den Staatsanwaltschaften besonders ausgebildete Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

- Darüber hinaus gibt es verschiedene Hilfsorganisationen, die Unterstützung für sexuell missbrauchte oder körperlich misshandelte Kinder/Jugendliche bieten. Adressen können bei den Jugendämtern, Polizeidienststellen oder den Staatsanwaltschaften erfragt werden.